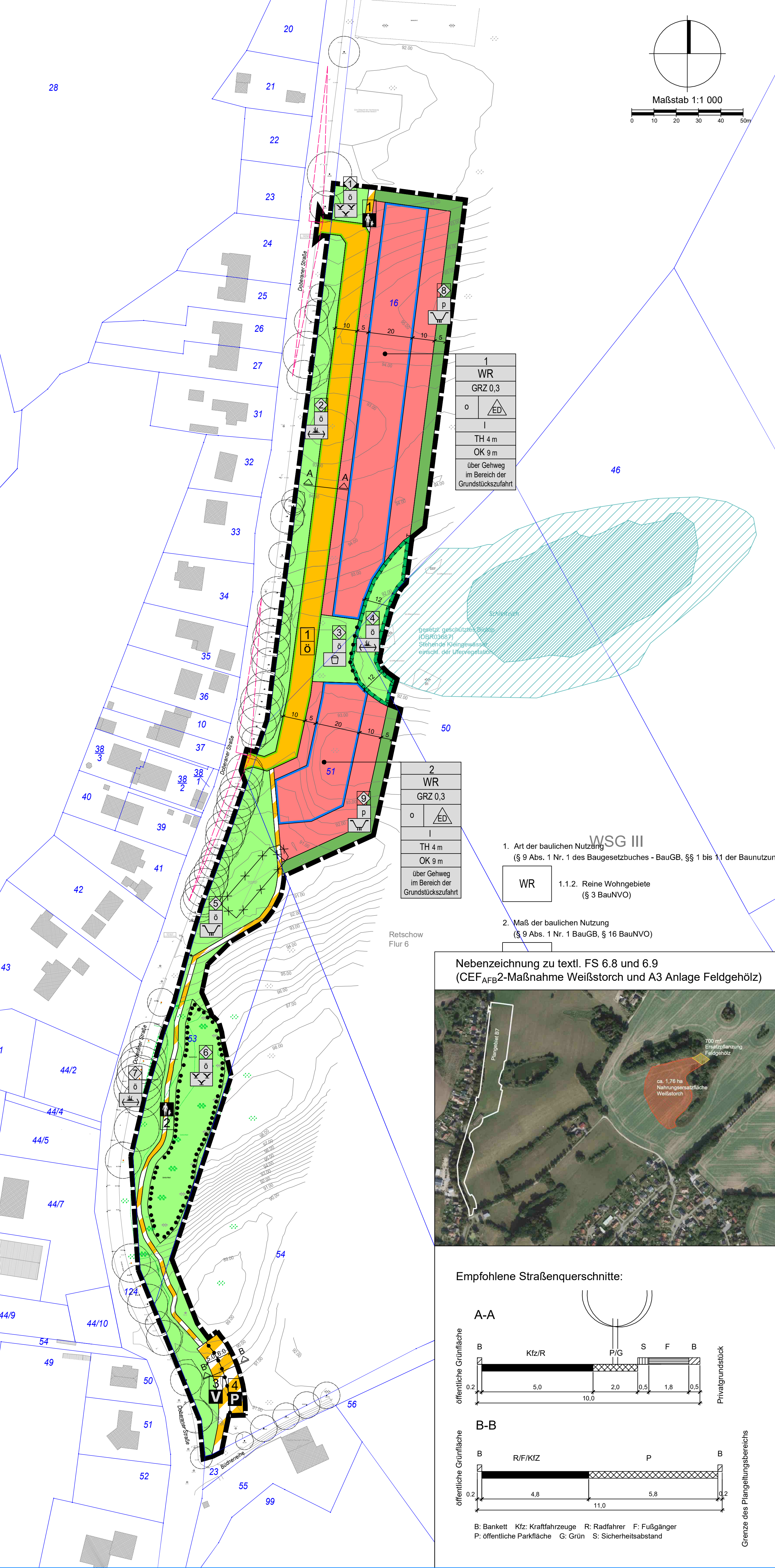


SATZUNG DER GEMEINDE RETSCHOW
über den Bebauungsplan Nr. 7 Wohngebiet am Schleiteich



Auf Grundlage von § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Retschow am ... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 Wohngebiet am Schleiteich, Teile der Flurstücke 16, 50, 51, 53, 54 sowie 23, Flur 6, Gemarkung Retschow umfassend, bestehend aus der Planzeichnung (TEIL A) und dem Text (TEIL B), erlassen:

TEIL A: PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO-) in der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3766), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

Planzeichen	Rechtsgrundlage
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	
WR Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)	
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)	
GRZ 0,3 Grundflächenzahl	
I Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)	
TH 12,4 m Traufhöhe (Höchstmaß)	
OK 9 m Oberkante Gebäude (Höchstmaß)	
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)	
o offene Bauweise	
Einzel- oder Doppelhäuser	
Baugrenze	
Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)	
Straßenverkehrsflächen	
Straßenbegrenzungslinie	
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
Öffentliche Parkfläche öffentlich	
Gehweg lfd. Nummer	
Verkehrsberuhigter Bereich	
Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)	
Öffentliche Grünflächen	
private Grünflächen	
laufende Nr.	
naturnah	
Abstandsgrün	
Spielplatz	
Regenwassermulde	
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)	
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)	
Sonstige Planzeichen	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)	
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, hier: Zweckbestimmung von Grünflächen	
Planzeichen ohne Normcharakter	
Flurstücksgrenze	
Flurstücksnummer	
vorhandene hochbauliche Anlage	
Abbruch einer hochbaulichen Anlage	
vorhandene Geländehöhe über NHN im DHNN 2016	

TEIL B: TEXT

Rechtsgrundlage

Planungsrechtliche Festsetzung

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 BauNVO)

1.1. Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)

Die ausnahmsweise zulässigen kleinen Betriebe des Beherbergungswesens werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

1.2. Höhe baulicher Anlagen

Der untere Bezugspunkt für die festgesetzte Oberkante Gebäude ist die Oberkante der fertiggestellten Erschließungsstraße im Bereich der jeweiligen Grundstückszufahrt.

2. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 10 BauGB)

2.1. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 10 BauGB)

Im Pflanzungsbereich sind Stellplätze, Carports und Garagen sowie Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Einfriedungen, Kinderspielflächen, Gewächshäuser und nicht überdachte Gartenheide sind davon ausgenommen. Nicht überdachte Stellplätze sind zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie zulässig.

2.2. Mindeststücksgröße (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

3.1. Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 550 m².

4. Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

4.1. Eingeschossige Nebengebäude, Garagen und Carports sind mit begrüntem Dachflächen, die einen verzerrten Niederschlagswasserabfluss bewirken, herzustellen.

4.2. Das von den Dächern abfließende Niederschlagswasser ist in dem Grundstück nächstgelegenen Regenwassermulde auf den Grünflächen 8 und 9 zuzuleiten. Für die Gartenbewässerung ist eine Zwischenspeicherung in Zisternen zulässig.

5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Für die Anlage des Gehwegs sind Abhörschneuren, ggf. auch die Errichtung von Stützmauern innerhalb von Grünflächen zulässig.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.1. V_{AFB1}

Zur Begründung der Erschließungsarbeiten und der Rückbau des Melkstandes sind nur im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres und unter Einsatz einer ökologischen Baubegleitung zulässig.

6.2. V_{AFB2}

Zum Schutz von Fledermäusen vor Lichtimmissionen hat ein angepasstes Lichtmanagement zu erfolgen. Die Beleuchtung der Erschließungsstraße und des Gehwegs hat mit abgeschirmten Leuchten in Kombination mit kurzen Masten zu erfolgen.

Um ein künstliches Anziehen von Insekten in großen Mengen zu verhindern, sind Lampen mit Wellenlängen über 540 nm (außerhalb des Blau- und UV-Bereichs) und mit einer korrelierten Farbtemperatur < 2700 K zu verwenden.

6.3. V_{AFB3}

Das Baugebiet ist während der Bauzeit mittels eines mobilen Amphibienschutzzaunes mit eingelassenen Fangnetzen abzugrenzen. Die Fangnetze sind nach Osten zu orientieren, teilweise auch nach Süden und in min. 2 m Höhe so anzubringen, dass ein freier Anflug gewährleistet wird. Instandhaltung und jährliche Pflege der Kästen sind dauerhaft zu sichern. Die Umsetzung der Maßnahme ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu dokumentieren und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln.

6.4. Zur Umsetzung und Überwachung der bodenschutzrechtlichen Belange ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durch ein qualifiziertes Fachbüro einzubinden. Das beauftragte Fachbüro ist vor Beginn der Arbeiten gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde zu benennen.

6.5. Im Bereich des geschützten Feldgehölzes ist während der Ausführungsarbeiten am Gehweg eine baumpflegerische Begleitung zur Überwachung der Regelwerke zum Baumschutz einzubinden.

6.6. A_{AFB1}

Die Grünfläche Nr. 4 ist der Sukzession zu überlassen mit dem Ziel, einen Puffer zum gesetzlich geschützten Biotop (Kleingewässer Schleiteich mit Ufervegetation) zu schaffen. Nutzungen jeglicher Art sind ausgeschlossen. Zum Spielplatz und zum angrenzenden Grünland sind Eichenspaltpfähle als Abgrenzung zu setzen.

CEf-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality Measures)

6.7. CEF_{AFB1} - Maßnahme Nistkästen

Vor Abbruch des Melkstandes sind im umliegenden Gehölzbestand 4 Halbhöhlen- bzw. Nischenbrüterkästen anzubringen. Die Kästen sind vorrangig nach Osten zu orientieren, teilweise auch nach Süden und in min. 2 m Höhe so anzubringen, dass ein freier Anflug gewährleistet wird. Instandhaltung und jährliche Pflege der Kästen sind dauerhaft zu sichern. Die Umsetzung der Maßnahme ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu dokumentieren und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln.

6.8. CEF_{AFB2} - Maßnahme Storch

Zum Ausgleich des Verlustes von Nahrungsflächen für den Weißstorch ist in der Brutperiode vor Beginn der Erschließungsarbeiten auf dem Flurstück 44, Flur 6, Gemarkung Retschow eine ca. 1,76 ha große Ackerfläche dauerhaft in Extensivgrünland umzuwandeln.

Bewirtschaftung und Pflege sind hinsichtlich der Ansehung der Art Weißstorch anzupassen. Damit die Fläche für den Weißstorch bejagbar ist, darf die Vegetation nicht zu hoch sein. Eine mindestens zweimalige Mahd im Zeitraum von Mai bis September wird präferiert.

Die Staffelmahd ist geeignet, dem Weißstorch über die Jungenaufzucht Nahrung zur Verfügung zu stellen. Jegliche Bearbeitung der Fläche wie Düngung, Einsaat, Umpflügen, Bodenbearbeitung, Melioration u. ä. sind auszuschließen. Eine dauerhafte Unterhaltung ist abzusichern. Die Fläche ist mit Eichenspaltpfählen dauerhaft gegenüber der konventioneller Ackernutzung abzugrenzen.

Die Fläche ist dauerhaft über eine dingliche Sicherung in Grundbuch sicherzustellen.

6.9. A3

Auf dem Flurstück 44, Flur 6, Gemarkung Retschow ist ein Feldgehölz als Biotopverbund auf einer Fläche von 700 m² anzulegen. Zu verwenden sind standortheimische Baum- und Straucharten. Der Abstand der Pflanzen in der Reihe beträgt 1 m und zwischen den Reihen 1,5 m.

Gehölzliste:

- Sträucher, 2 x v., 60-100 cm, o.B.
- Hasel (Corylus avellana)
- Hundsrösche (Rosa canina)
- Schlehe (Prunus spinosa)
- Kornelkirsche (Cornus mas)
- Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
- Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna)

Heister, 1 x v., 150-200, o.B.

- Vogel-Kirsche (Prunus avium)
- Winter-Linde (Tilia cordata)
- Eiche (Quercus robur)
- Feldahorn (Acer campestre)
- Hainbuche (Carpinus betulus)

Heister, versetzt in den Reihen, sind mit einem schrägen Baumpfahl als Standsicherung zu versehen.

Die Pflanzung ist mit einem Knotengeflechtzaun gegen Wildverbiss von mindestens 1,6 m Höhe zu schützen. Abbau der Schutzanlage bei gesicherter Kultur aber frühestens nach 5 Jahren. Nach Rückbau des Schutzzauns ist die Pflanzung zu landwirtschaftlichen Flächen mit Eichenspaltpfählen abzugrenzen.

6.10. Auf der öffentlichen Grünfläche Nr. 3 (in Ralte, Zweckbestimmung Spielplatz) ist eine Saatgutmischung des Typs Landschaftsrasen mit Kräutern (z. B. Landschaftsrasen RSM 7.1.2 oder vergleichbares Produkt) einzubringen. Die Flächen sind regelmäßig zu mähen und das Mähgut von der Fläche zu entfernen.

6.11. Als Verkehrsgrün der Straßenverkehrsfläche sind kleinkronige standortgerechte Laubgehölze und standortgerechte Sträucher zulässig.

6.12. Zum Schutz des Gewässerbiotops Schleiteich (DBR03687) ist die Verwendung von Betonachsteinen nicht zulässig.

6.13. Zum Schutz der Biodiversität und des Bodens sind die nicht überbauten Grundstücksflächen, soweit sie nicht für andere zulässige Nutzungen wie Zufahrt, Stellplätze, Abstellflächen, Terrassen oder Wege benötigt werden, dauerhaft zu begrünen und zu bepflanzen. Schotter- oder Kiesgärten sind nicht zulässig.

6.14. Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Nr. 1 und 2 (Gehweg) sind mit einer wassergebundenen Decke herzustellen. Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Nr. 4 ist teilverseigt, z.B. mit Fugenpflaster herzustellen.

7. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

7.1. Dachform und -neigung

Für Wohngebäude sind nur Sattel- und Krüppelwalmdächer mit einer Neigung der Hauptdachfläche von 38°-50° zulässig.

7.2. Brandschutz

Die Dächer aller Gebäude sind mit harter Bedachung herzustellen. Die Verwendung sogenannter „weicher“ Materialien zur Dacheindeckung, wie z.B. Reet oder Holzschindeln, ist unzulässig.

7.3. Einfriedungen

Einfriedungen entlang der Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,20 m über Oberkante Gelände nicht überschreiten. Hecken sind als selbständige oder hinterpflanzte Einfriedungen von der Höhenbeschränkung ausgenommen, sofern sie den öffentlichen Raum nicht beeinträchtigen.

7.4. Abfallbehälter

Plätze für bewegliche Abfallbehälter auf den Baugrundstücken sind durch Anpflanzungen oder bauliche Verkleidungen vor direkter Sonneneinstrahlung zu schützen.

7.5. Stellplätze

Je Wohnung ist 1 Stellplatz auf dem jeweiligen Grundstück nachzuweisen. Für Wohnungen mit einer Wohnfläche größer 100 m² ist ein weiterer Stellplatz auf dem gleichen Grundstück nachzuweisen.

7.6. Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 LBauO M-V handelt, wer

- Wohngebäude nicht mit Sattel- oder Krüppelwalmdach mit einer Neigung der Hauptdachfläche von 38°-50° errichtet;
- Dächer mit weicher Bedachung ausstattet;
- Einfriedungen mit Ausnahme von Hecken entlang der öffentlichen Verkehrsflächen in einer Höhe von mehr als 1,20 m über Oberkante Gelände errichtet;
- Plätze für Abfallbehälter nicht durch Anpflanzungen oder bauliche Verkleidungen vor direkter Sonneneinstrahlung schützt;
- die notwendigen Stellplätze nicht nachweist.

Dies kann mit einem Bußgeld belegt werden.

HINWEISE

A. Plangrundlage

Als Plangrundlage dient der Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Rendant, Bautechnische Vermessungen, Retschower Str. 3 in 18236 Einhusen mit Stand vom 01.02.2024. Der Plan ist im Höhenbezug DHNN2016 und im Lagebezug ETRS89UTM33 erstellt.

B. Vorbestimmung Gewässer

Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (u.a. Heizöl) ist gemäß § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bei der Unteren Wasserbehörde gesondert anzuzeigen.

Die Errichtung von Erdwärmesonden ist gemäß § 49 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der Unteren Wasserbehörde gesondert anzuzeigen.

C. Bodendenkmalpflege

Wenn während der Erdarbeiten archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 10 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich ist hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

D. Schutz von Gehölzen

Während der Erdarbeiten ist eine Beeinträchtigung der Gehölze auszuschließen. Oberirdische Teile der Bäume dürfen nur durch Fachunternehmen zurückgeschnitten werden. Der Wurzelbereich der geschützten Bäume darf nicht mit Baumaschinen befahren werden; Bodenabtrag und Bodenauftrag im Wurzelbereich sind nicht zulässig. Schweren Arbeiten durch Baufahrzeuge sind nur außerhalb der Kronenbereiche zulässig. Die einschlägigen Regelwerke sind zu beachten, wie DIN 18920, R SBB, ZTVE-SIB, ZTV-Baumpflege (V 1).

Während der Bauausführung ist am Gehölzrand ein mindestens 2 Meter hoher, standfester Schutzzaun zu errichten.

Einzelbäume sind mit einem Einzelstammschutz (mindestens 2 m hohe Bohlen auf Polsterung) während der Bautätigkeiten zu schützen.

E. Kleintierfallen und Vogelschlag

Zur Vermeidung von Kleintierfallen sind barrierefreie Verkehrsanlagen im Rahmen der Ausführungsplanung vorzusehen. Dazu gehören z.B.

- Ausstiegshilfen für Amphibien in Schächten aller Art
- Abdeckung der Schächte mit Lochblechen oder Gittern (3-4 mm)
- geschlossene Kabelkanäle bodeneben versenken oder Rampen zur Überwindung von Kabelschächten
- Überstelschutz: Ränder an Abgängen überhöhen (Treppen, Tiefgaragen etc.)
- Einfriedungen sind kleintierfreundlich mit einem Abstand von mindestens 10 cm zur GOK zu errichten

Zur Verringerung des Vogelschlagsrisikos an Glasscheiben wird folgende Empfehlungen gegeben:

- konstruktive Unterbrechungen mittels Fassungen, Rahmen oder Sprossen
- Verringerung der Glasfläche auf < 50 cm Breite
- Markierungen von Scheiben ab einer Breite von > 50 cm z.B. mittels kontrastreicher Muster (5-10% Deckung) auf der Außen-/Anflugsseite

F. Besonders geschützte Tiere oder Lebensstätten

Werden bei laufenden Bauarbeiten besonders geschützte Tiere oder Lebensstätten beeinträchtigt, liegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BNatSchG vor. Die Arbeiten sind dann sofort zu unterbrechen. Nach Unterrichtung der Unteren Naturschutzbehörde ist deren Entscheidung abzuwarten.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Retschow hat auf ihrer Sitzung am 04.04.2024 beschlossen, die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 Wohngebiet am Schleiteich aufzustellen. Die örtliche Bekanntmachung ist durch Aushang vom bis zum erfolgt.

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPiG M-V beteiligt worden.

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom unterrichtet worden.

4. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist in Form einer Einwohnerversammlung am durchgeführt worden. Die Bekanntmachung ist dort öffentlich durch Aushang vom bis zum erfolgt.

5. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Retschow hat auf ihrer Sitzung am den Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 Wohngebiet am Schleiteich mit dem Entwurf der Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur Veröffentlichung bestimmt.

6. Der Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 Wohngebiet am Schleiteich ist mit dem Entwurf der Begründung, des Umweltberichts sowie den umweltbezogenen Stellungnahmen wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis zum im Internet unter www.amt-doberan-land.de veröffentlicht. Die veröffentlichten Unterlagen haben während der Auslegungsfrist auch im Amt Bad Doberan-Land ausgelegen und waren während der Dienst- und Öffnungszeiten einsehbar.

Die Veröffentlichung der Unterlagen im Internet ist mit dem Hinweis, dass während der Veröffentlichungsfrist von jedermann Anregungen zu den Entwürfen elektronisch, per Post oder während der Dienststunden im Amt Bad Doberan-Land zur Niederschrift vorgebracht werden und nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung des Bebauungsplans Nr. 7 unberücksichtigt bleiben können, örtlich durch Aushang vom bis zum bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auch darauf hingewiesen worden, dass die Unterlagen im Amt Bad Doberan-Land während der Dienst- und Öffnungszeiten einsehbar sind. Der Inhalt der Bekanntmachung wurde zusätzlich auch in das Internet unter www.amt-doberan-land.de eingestellt.

Retschow, (Siegel) Thomas Schubert
Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Retschow hat die fristgemäß abgegebenen der Äußerungen der Öffentlichkeit und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Retschow, (Siegel) Thomas Schubert
Bürgermeister

8. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 Wohngebiet am Schleiteich wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Retschow auf ihrer Sitzung am beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht dazu wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung am gebilligt.

Retschow, (Siegel) Thomas Schubert
Bürgermeister

9. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 Wohngebiet am Schleiteich wird hiermit ausgesetzt.

Retschow, (Siegel) Thomas Schubert
Bürgermeister

10. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Retschow Wohngebiet am Schleiteich sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom bis durch Aushang örtlich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214, 215 BauGB) und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

VERÖFFENTLICHUNGSEXEMPLAR
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Veröffentlichungsfrist vom 05.10.2026 bis zum 05.11.2026)

im Internet veröffentlicht vom 05.10.2026 bis
öffentlich ausgelegen vom 05.10.2026 bis

Amt Bad Doberan-Land, den Stempel Unterschrift

Satzung der Gemeinde Retschow
Amt Bad Doberan-Land
Landkreis Rostock / Land Mecklenburg-Vorpommern
über den Bebauungsplan Nr. 7
Wohngebiet am Schleiteich
entlang der Doberaner Straße
Teile der Flurstücke 16, 50, 51, 53, 54 sowie 23,
Flur 6, Gemarkung Retschow umfassend

ENTWURF
Übersichtsplan M 1 : 20 000
Bearbeitungsstand: September 2026

Retschow, (Siegel) Thomas Schubert
Bürgermeister

Dipl.-Ing. Katrin B. Kühn Architektin für Stadtplanung, AKMV S 39-14-1-6
bsd • Kröpeliner Straße 10 • 18055 Rostock • Tel. 0381 87391124 • kk@bsd-rostock.de
bsd • Kröpeliner Straße 10 • 18055 Rostock • Tel. 0381 87391124 • kk@bsd-rostock.de